

Durchführung anderer gerichtlicher Handlungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen, Prozeßparteien und Sachverständigen.

#### Artikel 6

##### Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Justizorgane der Vertragsstaaten auf diplomatischem Weg miteinander.

#### Artikel 7

##### Inhalt und Form von Rechtshilfeersuchen

(1) Ein Ersuchen um Rechtshilfe hat, abhängig vom Gegenstand der Rechtshilfe, folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Justizorgans, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. Bezeichnung der Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird;
3. Vor- und Familienname, Staatsbürgerschaft und Anschrift der Prozeß Parteien;
4. bei Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken Vor- und Familienname, Anschrift und Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie Angaben zur Art des zuzustellenden Schriftstückes. Das zuzustellende Schriftstück ist in doppelter Ausfertigung beizufügen;
5. bei Ersuchen um Aufnahme von Beweisen oder Durchführung anderer gerichtlicher Handlungen Vor- und Familienname, Anschrift und Staatsbürgerschaft der zu vernehmenden Person oder die Tatsache, über die Beweis erhoben oder die Handlung, die vorgenommen werden soll.

(2) Rechtshilfeersuchen und die beigelegten Schriftstücke sind mit einer Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates zu versehen.

#### Artikel 8

##### Erledigung von Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken

(1) Bei der Erledigung von Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken wendet das ersuchte Justizorgan seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften an.

(2) Eine Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstücks wird dem Empfänger ausgehändigt.

(3) Der Nachweis der Zustellung erfolgt durch Unterschrift des Empfängers auf der Zweitschrift des zuzustellenden Schriftstückes und eine mit Datum und Unterschrift versehene Bestätigung der Übergabe durch den Zusteller. Wird die Annahme des Schriftstückes durch den Empfänger abgelehnt oder ist eine Zustellung nicht möglich, gibt der Zusteller hierfür die Gründe an.

(4) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder ist eine Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, wird es nur zugestellt, wenn der Empfänger bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(5) Die nach den Bestimmungen dieses Artikels erfolgte Zustellung wirkt wie eine auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates vorgenommene Zustellung.

#### Artikel 9

##### Zustellung an eigene Staatsbürger

(1) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Schriftstücke an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung zuzustellen.

(2) Bei der Zustellung nach Absatz 1 dürfen Zwangsmaßnahmen nicht angewendet werden.

#### Artikel 10

##### Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme und Durchführung anderer gerichtlicher Handlungen

(1) Bei der Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme und Durchführung anderer gerichtlicher Handlungen wendet das ersuchte Justizorgan seine innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften an. Auf Verlangen kann das Ersuchen auch in einer anderen Art und Weise erledigt werden, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates steht.

(2) Ist das ersuchte Justizorgan für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Justizorgan weiter.

(3) Das ersuchende Justizorgan wird auf Verlangen über den Zeitpunkt und den Ort der Erledigung des Ersuchens informiert.

(4) Das ersuchte Justizorgan sendet die Erledigungsunterlagen an das ersuchende Justizorgan zurück. Ist dem ersuchten Justizorgan die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, teilt es bei der Rücksendung des Ersuchens hierfür die Gründe mit.

(5) Die nach den Bestimmungen dieses Artikels erfolgte Beweisaufnahme und andere gerichtliche Handlung wirken wie von den Justizorganen des ersuchenden Staates vorgenommene Handlungen.

#### Artikel 11

##### Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Eine Person, welche Staatsbürgerschaft sie auch besitzt, die auf Grund einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger vor einem Justizorgan des anderen Vertragsstaates erscheint, darf auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die sie bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Staates begangen hatte, noch darf sie auf Grund eines früher ergangenen Urteils einer Bestrafung zugeführt werden.

Darüber hinaus dürfen solche Personen im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage oder ihrem Sachverständigengutachten weder strafrechtlich verfolgt noch in Haft genommen werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den in Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte oder wenn er freiwillig auf das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zurückgekehrt ist.

(3) Das ersuchende Justizorgan informiert die als Zeuge oder Sachverständiger geladene Person darüber, in welcher Höhe ihr die Reise- und Aufenthaltskosten zurückerstattet werden; ein Sachverständiger hat gleichfalls Anspruch auf eine Entschädigung nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates. Auf Antrag gewährt das ersuchende Justizorgan einer solchen Person eine Vorauszahlung für die Reise- und Aufenthaltskosten.

#### Artikel 12

##### Kosten

Die Vertragsstaaten tragen die auf ihrem Hoheitsgebiet bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Familiensachen entstandenen Kosten.

#### Artikel 13

##### Ablehnung der Rechtshilfe

Rechtshilfe wird nicht gewährt, wenn der ersuchte Staat die Erledigung des Ersuchens für geeignet hält, seine Souveränität zu beeinträchtigen, seine Sicherheit zu gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung zu verstoßen.

#### Teil III

##### Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen

#### Artikel 14

##### Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

(1) Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind, werden